



Bildungswesen

338/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart RONOVSKY
Tel.: 53120-2364

Zl. 13.060/1-III/2/93

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	40 - GE/1993
Datum	13. 5 1993
Verteilt	14. Mai 1993 / 94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BAfL-Gesetz geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung

H. W. W. W.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird, in 25-facher Ausfertigung sowie das Schreiben, mit dem dieser Entwurf dem Begutachtungsverfahren zugemittelt wurde, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 7. Mai 1993
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F/d.R.d.A.
Frattler



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart RONOVSKY
Tel.: 531 20-23

GZ. 13.060/1-III/2/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das BAfL-Gesetz geändert wird
Aussendung zur Begutachtung

An

- das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
- das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
- das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin**
Frau Johanna DOHNAL
- das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Bundesministers für**
Föderalismus und Verwaltungsreform
- das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Staatssekretärs**
Dr. Peter KOSTELKA
- das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Staatssekretärin**
Mag. Brigitte EDERER

- das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
- das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
- das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten -**
Staatssekretariat
- das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
- das Bundesministerium für **Finanzen**
- das Bundesministerium für **Finanzen - Staatssekretariat**
- das Bundesministerium für **Gesundheit, Sport und Konsumenten-**
schutz
- das Bundesministerium für **Inneres**
- das Bundesministerium für **Justiz**
- das Bundesministerium für **Landesverteidigung**
- das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
- das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
- das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
- das Bundesministerium für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**
- das Bundesministerium für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**
(Sektion V/Wirtschaftssektion)
- das Bundesministerium für **Wissenschaft und Forschung**
- den **Rechnungshof**

- das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
- das Amt der **Kärntner Landesregierung**
- das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
- das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
- das Amt der **Salzburger Landesregierung**
- das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
- das Amt der **Tiroler Landesregierung**
- das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
- das Amt der **Wiener Landesregierung**

- 2 -

die **Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**

den **Landesschulrat für das Burgenland**
den **Landesschulrat für Kärnten**
den **Landesschulrat für Niederösterreich**
den **Landesschulrat für Oberösterreich**
den **Landesschulrat für Salzburg**
den **Landesschulrat für Steiermark**
den **Landesschulrat für Tirol**
den **Landesschulrat für Vorarlberg**
den **Stadtschulrat für Wien**

die **Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft**
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien

die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

den **Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind**
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

das **Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

das **Erzbischöfliche Ordinariat Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

den **Volksgruppenbeirat für die Slowenische Volksgruppe**
den **Volksgruppenbeirat für die Ungarische Volksgruppe**
p.A. Bundeskanzleramt

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird.

Es wird um allfällige Stellungnahme bis spätestens

18. Juni 1993

ersucht.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf die do. Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 7. Mai 1993
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F.Ö.R.d.A.
Tralller

E N T W U R F**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen. Der Vorsitzende dieser Kommission ist vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu bestellen. Der Vorsitzende muß Fachmann auf dem Gebiet des Sportwesens sein und eine entsprechende pädagogische Ausbildung besitzen. Die weiteren Mitglieder haben die betreffenden Unterrichtsgegenstände unterrichtende Lehrer zu sein."

2. Im § 9 erhält Abs. 3 die Bezeichnung "(4)" und ist als Abs. 3 einzufügen:

"(3) An den einzelnen Bundesanstalten für Leibeserziehung sind nach Maßgabe des Bedarfes Lehrgänge einzurichten, wenn die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen sichergestellt sind."

3. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit dieses Bundesgesetz bezüglich der inneren Ordnung nicht anderes bestimmt, ist das Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

4. Im § 10 Abs. 3 lautet der erste Satz:

"Hinsichtlich der Unterrichtszeit ist das Schulzeitgesetz 1985, BGBl.Nr. 77/1985, in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

5. § 12 Abs. 2 lautet:

"(2) § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. .../1993, treten mit 1. September 1993 in Kraft."

6. § 13 lautet:

"§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich des zweiten und dritten Satzes des § 7 Abs. 3 und des § 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, hinsichtlich des § 9 Abs. 2 zusätzlich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut."

V o r b l a t t

Probleme:

Durch die Novelle BGBI.Nr. 45/1991 zum Bundesministeriengesetz 1986 wurde die Zuständigkeit für den Sport aus dem Bereich des seinerzeitigen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport in den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übertragen. Daher erscheint es notwendig, eine Mitkompetenz des nunmehr für den Sport zuständigen Bundesministers in jenen Bereichen einzurichten, die nicht unmittelbar pädagogische Angelegenheiten betreffen.

Ziel:

In den pädagogischen Bereichen der Bundesanstalten für Leibeserziehung soll sowie bei den anderen Schulen im Sinne des Artikel 14 B-VG die Zuständigkeit des Bundesministers für Unterricht und Kunst erhalten bleiben. Im Hinblick auf die enge Verbindung dieser Schulen mit dem Sport soll in den nicht unmittelbar pädagogischen Bereichen eine Mitkompetenz des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorgesehen werden. Hierbei sollen auch Anliegen der Verwaltungsökonomie maßgeblich sein.

Inhalt:

Festlegung eines Einvernehmens in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Bundesanstalten für Leibeserziehung sowie in den Angelegenheiten der Einrichtung von Lehrgängen zwischen dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Ferner einvernehmliches Vorgehen zwischen den beteiligten Bundesministern bei der Bestellung von Vorsitzenden der Prüfungskommissionen.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes, was jedoch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Bedürfnisse des Sportes nicht konsequent wäre, oder Übertragung weiterer Zuständigkeiten in den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, was im Hinblick auf die Zuständigkeit der Landesschulräte und der Notwendigkeit der Einrichtung einer umfassenden Verwaltungsorganisation nur für wenige Schulen verwaltungsökonomisch problematisch wäre.

EG-Konformität:

Der Inhalt des vorliegenden Entwurfes widerspricht keiner EG-rechtlichen Bestimmung.

Kosten:

Keine.

E r l ä u t e r u n g e n

Durch die Novelle BGBl.Nr. 45/1991 zum Bundesministeriengesetz 1986 wurde die Zuständigkeit für den Sport aus dem Bereich des seinerzeitigen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport in den Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übertragen. Da die Bundesanstalten für Leibeserziehung Schulen sind, die in besonderer Weise mit dem Sport verbunden sind, erscheint es notwendig, auch im Vollziehungsbereich auf diese Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 Bedacht zu nehmen und dementsprechend das Bundesgesetz über die Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zu ändern.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern sowie das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden, nimmt darauf Bedacht, daß die genannten Schulen ebenso wie die übrigen Schulen im Sinne des Art. 14 und 14a B-VG (soweit hinsichtlich letzterer überhaupt eine Bundesvollziehung gegeben ist) in die einheitliche pädagogische Kompetenz des Bundesministers für Unterricht und Kunst fallen sollen. Ferner ist von der Verwaltungsorganisation zu berücksichtigen, daß hinsichtlich der Schulen im Sinne des Art. 14 B-VG, zu denen auch die Bundesanstalten für Leibeserziehung zählen, gemäß Art. 81a B-VG die Vollziehung vom zuständigen Bundesminister und den ihm unterstehenden Schulbehörden des Bundes (hier den Landesschulräten) zu erfolgen hat; soweit die Landesschulräte zuständig sind, ist es daher zweckmäßig die Zuständigkeit des Bundesministers für Unterricht und Kunst - so wie dies auch sonst der Fall ist - beizubehalten. Daher soll bei der Schulerhaltung (einschließlich der Schulerrichtung und Auflassung sowie der Einrichtung der Lehrgänge) ein Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in der Vollziehung hergestellt werden, wogegen in Lehrpersonalangelegenheiten die alleinige oberste Zuständigkeit des Bundesministers für Unterricht und Kunst beibehalten werden soll, weil in diesem Bereich eine Zuständigkeit der Landesschulräte mit Vorschlagsrechten gegeben ist.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für dieses Bundesgesetz ist Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates bedarf gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Novellierung des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern):

Zu Z 1:

Die Bildungsgänge an den Bundesanstalten für Leibeserziehung werden durch Abschluß- bzw. Befähigungsprüfungen abgeschlossen. Die Vorsitzenden bei diesen Abschluß- und Befähigungsprüfungen müssen nicht nur eine entsprechende pädagogische Ausbildung besitzen, sondern müssen auch Fachleute auf dem Gebiet des Sportwesens sein. Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist daher ein einvernehmliches Vorgehen zwischen diesem Minister und dem Bundesminister für Unterricht und Kunst erforderlich.

Zu Z 2:

Da Bundesanstalten für Leibeserziehung - abgesehen von der nur an einer Anstalt geführten Ausbildung von Leibeserziehern an Schulen, nur bedarfsorientiert im Hinblick auf den Sport Ausbildungen anzubieten hat, ist es sinnvoll, bei der Schulerhaltung, zu der auch die Schulerrichtung und Auflassung zählt, ein Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Unterricht und Kunst vorzusehen. An den Bundesanstalten kann eine Vielzahl von Lehrgängen angeboten werden (vgl. den Lehrplan BGBl.Nr. 201/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl.Nr. 265/1990), sodaß - ebenso wie dies bei den mittleren und höheren berufsbildenden Schulen der Fall ist, nicht bloß die Einrichtung der Schule an sich, sondern auch die Bestimmung der Fachrichtungen (d.h. die Einrichtung der Lehrgänge) einen wesentlichen Bestandteil der Errichtung und Erhaltung darstellen. Dementsprechend wäre der § 9 zu ergänzen.

Zu Z 3:

Zum Zeitpunkt der Schaffung der Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, welche mittlere Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, sind, gab es im Rahmen des Schulorganisationsrechtes im Bereich der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung neben den Akademien nur mittlere Schulen. In der Zwischenzeit wurden jedoch die mittleren Schulen dieser Art im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes abgeschafft, sodaß ein diesbezüglicher Verweis hinsichtlich des Schulunterrichtsgesetzes nicht mehr zutrifft. Da jedoch eine Spezifizierung des Verweises Schulunterrichtsgesetz im Hinblick auf dessen Inhalt und auf die Sonderregelungen des zu novellierenden Bundesgesetzes entbehrlich ist, kann

der Hinweis auf die mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung entfallen. Außerdem wurde das Zitat des Schulunterrichtsgesetzes an dessen Wiederverlautbarung angepaßt.

Zu Z 4:

Hier wurde das Zitat des Schulzeitgesetzes an dessen Wiederverlautbarung angepaßt.

Zu Z 5:

Diese Bestimmung enthält das Inkrafttreten der Novelle, wobei aus organisatorischen Gründen der 1. September 1993 festgelegt wird.

Zu Z 6:

Entsprechend der Absicht der Novelle soll die Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Bundesanstalten für Leibeseziehung sowie der Einrichtung der einzelnen Lehrgänge an diesen einvernehmlich zwischen dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Unterricht und Kunst erfolgen; hinsichtlich der Errichtung der Schule bleibt wie bisher das zusätzliche Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

Soweit derartige Schulen jedoch als Privatschulen geführt werden (dies ist derzeit nicht der Fall), fallen diese Angelegenheiten in den Aufgabenbereich des Erhalters dieser Privatschule und richtet sich die behördliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Regeln des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962.

Ferner ist die Mitkompetenz des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hinsichtlich der Bestellung der Prüfungsvorsitzenden auch hier festzulegen.